

# Pensionsvertrag

zwischen

## Person 1

(im nachfolgenden Bewohner/Bewohnerin genannt)

Geburtsdatum: **xx.xx.xxxx**

Wohnsitzgemeinde: **Sissach**

Gesetzliche Vertretung: -

und dem

**Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung, 4450 Sissach**

(im nachfolgenden Mülimatt Sissach genannt)

---

## 1. Eintritt

Der/die Bewohner/-in bezieht am **xx.xx.xxxx** ein Zimmer im Mülimatt Sissach.

## 2. Hotellerietaxen, Betreuungstaxen, Pflorgetaxen und Zusatzkosten

Die vom Mülimatt Sissach erbrachten Dienstleistungen werden nach den Ansätzen des vom Stiftungsrats genehmigten Taxblattes verrechnet. Das Taxblatt und die Taxordnung sind integrierender Bestandteil des Vertrages. Nicht aufgeführte Dienstleistungen werden nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung verrechnet. Eintritt- und Austrittstag werden voll verrechnet.

## 3. Pflegebedarf

Die vom Mülimatt Sissach zu erbringende Pflegeleistung gemäss KVG/KLV wird mittels Pflegebedarfs-Erhebungssystem (BESA) nach dem Eintritt festgelegt. Nach ca. 8 Wochen werden Sie zu einem Gespräch zur Besprechung der Pflegeeinstufung eingeladen. Der Pflegebedarf wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

## 4. Betreuung

Die Betreuung zählt zum allgemeinen Grundangebot im Sinne eines Beistandes zur Bewältigung des Alltags und ist unabhängig von der individuellen Nutzung durch den einzelnen Bewohner/Bewohnerin. Mit der Betreuungstaxe werden diese Leistungen sowie die „nicht-KVG-berechtigten Pflegeleistungen“ abgedeckt.

## 5. Preisänderungen

Mit Ausnahme der Folgen einer Änderung der Pflegestufe werden Preise in der Regel jährlich festgelegt, Änderungen werden jedoch spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich angezeigt.

## 6. Finanzierung

Die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des Heimaufenthalts ist kantonal geregelt. Vor Eintritt resp. Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der/die Bewohner/-in respektive deren Vertretung dem Mülimatt Sissach zur Prüfung der finanziellen Leistungskraft und zur allfälligen Geltendmachung von

Beiträgen, die Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen, sofern die Finanzierung des Aufenthalts nicht aus eigenen Mitteln gesichert ist. Zahlungen der Ergänzungsleistung (EL) zur AHV und der Hilflosenentschädigung (HL) sind ausschliesslich zur Begleichung der Heimkosten zu verwenden.

## 7. Anzahlung

Mit dem Eintritt wird eine unverzinsbare Akontozahlung in der Höhe von CHF 12'000 fällig. Die Akontozahlung ist innert 10 Tagen nach Vertragsunterzeichnung oder spätestens beim Eintritt zahlbar. Wenn die Akontozahlung aus finanziellen Gründen nicht geleistet werden kann, erlauben wir uns, bei Ihrer Wohngemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache einzuholen. Sollte Ihre Wohngemeinde eine Kostengutsprache verweigern, erlischt dieser Vertrag automatisch nach 10 Tagen.

## 8. Abrechnung

Das Mülimatt Sissach stellt seine Dienstleistungen monatlich rückwirkend in Rechnung. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu bezahlen. Nach Verfall wird ein Verzugszins von zurzeit 5 % geschuldet.

## 9. Vertragsauflösung

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen aufgelöst werden. Wenn auf Grund von Fremd- oder Selbstgefährdung die Betreuung nicht mehr möglich ist und ein Übertritt in eine spezialisierte Institution nötig wird, so gilt eine verkürzte Kündigungsfrist von 10 Tagen. Das Mülimatt kann eine Kündigung aussprechen, wenn die Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht erfüllt werden oder der Betrieb und das Zusammenleben im Mülimatt erheblich gestört werden. Bei einem Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird bis zum Vertragsablauf die reduzierte Hotellerietaxe gemäss Taxblatt verrechnet. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Die Hotellerietaxe ist kein Mietzins. Fragen, die in diesem Pensionsvertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis mit der Zimmerräumung. Das Zimmer ist innerhalb von 7 Tagen zu räumen. Die Hotellerietaxe wird ab dem ersten Tag nach dem Tod gemäss Taxblatt reduziert in Rechnung gestellt. Die Pflegekosten entfallen ab erstem Tag nach dem Tod.

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Mülimatt Sissach.

Sissach, xx.xx.xxxx

Die Vertragsparteien:

### Mülimatt Sissach

Zentrum für Pflege und Betreuung

Der/die Bewohner/-in

Esther Wirz

Leiterin Pflege und Betreuung  
Mitglied der Geschäftsleitung

Maria Pollara

Bewohneradministration

Der/die gesetzlichen Vertreter/-in  
oder die Angehörigen